institut für RECHTS- und KRIMINAL soziologie

An
das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: kzl.L@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (146/ME XXIV. GP) – Stellungnahme des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf verweisen darauf, dass sich dieser als Umsetzung der Erfahrungen aus den beiden Modellversuchen zu einem elektronisch überwachten Hausarrest versteht. Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie war in beiden Modellversuchen mit der Begleitforschung betraut und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemein:

Der Entwurf baut in Bezug auf das Vollzugsmodell auf dem entsprechenden Modellversuch auf. Die Erfahrungen und Ergebnisse des 2008 durchgeführten Modellversuchs eines reinen Vollzugsmodells sind als sehr positiv zu bewerten, auch wenn anzumerken ist, dass es sich um einen kleinen, mehrfach beschränkten Modellversuch handelte. Dem entsprechend ist die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests als neue Vollzugsform zu begrüßen.

Keiner der beiden Modellversuche umfasste einen elektronisch überwachten Hausarrest als Substitution für eine Untersuchungshaft. Es kann daher diesbezüglich auf keine unmittelbaren Erfahrungen Bezug genommen werden. Anzumerken ist hier allerdings, dass ein elektronisch überwachter Hausarrest wohl nur in besonderen (wenigen) Fällen geeignet sein wird, den in der StPO vorgesehenen Haftgründen entgegenzuwirken. Bei der Mehrzahl der für einen Hausarrest grundsätzlich geeigneten Beschuldigten ist davon auszugehen, dass auch mit gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden könnte. Es liegt daher die Befürchtung nahe, dass der Hausarrest als Ersatz für eine Untersuchungshaft zu einem „Netwidening“ führen könnte und gelindere Mittel durch den Hausarrest ersetzt würden. Bei Einführung einer ent-

Museumstraße 5/12 A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 526 15 16
Fax (+43-1) 526 15 16 -10
office@irks.at www.irks.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

sprechenden gesetzlichen Regelung sollte daher unbedingt vorgesehen werden, dass deren Effekte nach einem angemessenen Erfahrungszeitraum zu evaluieren sind.

Zum Entwurf eines Vollzugsmodells „Elektronisch überwachter Hausarrest“ im Detail:

Die Ergebnisse der Begleitforschung zum erprobten Vollzugsmodell stellen dieses als eine weniger eingriffsintensive Vollzugsform dar, die in Bezug auf Sicherheitsfragen positiv zu bewerten war und geeignet erscheint, einerseits negative Folgewirkungen eines Freiheitsentzugs zu begrenzen sowie andererseits die Überführung in die Freiheit bzw. Integrationsbemühungen sinnvoll zu unterstützen.

In Hinblick auf die praktische Umsetzung gibt der Entwurf Grundzüge vor, im Detail erscheint jedoch manches als wenig konkret. Das betrifft nicht zuletzt die Rolle der Sozialarbeit, die Tages- und Wochenstrukturierung sowie sonstige Bedingungen. Der im § 156b Abs.2 StVG vorgeschlagenen Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz, Richtlinien zu erlassen, wird demnach besondere Bedeutung zukommen.

Die positiven Erfahrungen des Modellversuchs sind nicht zuletzt auf folgende Teile des Modellkonzepts zurückzuführen, die in weiterer Folge in Bezug auf den Gesetzesentwurf näher besprochen werden:

1. TeilnehmerInnen und deren Auswahl
2. Wochenplan und Tagesstrukturierung
3. Betreuung

Ad 1.: Die Auswahl der geeigneten TeilnehmerInnen durch die Leiter der Justizanstalten hat sich im Modellversuch sehr gut bewährt und ist zu befürworten. Die Anstaltsleiter und ihre Mitarbeiter verfügen über die erforderlichen Informationen, die eigene Erfahrung sowie auch über die Erfahrung und Kompetenz der Fachdienste. Nicht zuletzt ist es auch schon derzeit ihre Aufgabe über die Gewährung von Vollzugslockerungen zu entscheiden. Der vorgesehene § 266 StPO, der den urteilenden Gerichten die Möglichkeit zuspricht, die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest für einen bestimmten Zeitraum auszuschließen, erscheint überflüssig und stellt darüber hinaus einen Systembruch dar. Sanktions- und Vollzugentscheidungen sollten auch in Zukunft getrennt gehalten werden.

Näher zu regeln sein wird die im § 156c Abs.1 Zif.4 vorgesehene Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfeldes und allfälliger Risikofaktoren. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang regelmäßig auch Besichtigungen und Kontakte mit Angehörigen/Mitbewohnern erforderlich sein werden, die, sinnvoller Weise und wie im Modellversuch bewährt praktiziert, erfahrenen SozialarbeiterInnen übertragen werden sollten.

Das im Entwurf vorgeschlagene Modell ist sicher mit dem Risiko behaftet, dass sozial vergleichsweise gut integrierte Personen bevorzugt werden. Daraus soll aber keine allgemeine Ablehnung des Modells folgen. Um Benachteiligungen von weniger gut versorgten bzw. gestellten Kandidaten möglichst zu vermeiden, sollten Überlegungen angestellt werden, wie dem entgegengewirkt werden kann. Unterstützungsangebote bei Arbeits- und Wohnplatzsuche würden einerseits die Chancen dieser Gefangenen verbessern und zweifellos auch das Potential für den Hausarrest ausweiten.

Ad 2.: Im Entwurf bleibt unklar, ob bzw. welche Möglichkeiten in die Bedingungen aufgenommen werden können, die es den Strafgefangenen erlauben, zu bestimmten Zeiten soziale Kontakte, Sport, etc., außerhalb der Wohnung wahrzunehmen. Die Möglichkeiten von Aus-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gängen (§ 147 StVG) sollen wohl auch für diese Gefangenen gelten, erscheinen hier aber nicht ausreichend. Im Modellversuch wurde den Gefangenen eine im Verlauf zunehmende, wöchentliche „Freizeit“ zugebilligt, die es ihnen einerseits ermöglichte, soziale Kontakte, etc. wahrzunehmen, die aber auch einen verantwortungsvollen, disziplinierten Umgang mit dieser Zeit erforderte. Dieses Element eines „Freiraums“, der gleichzeitig Verantwortung und Disziplin erfordert, erscheint einerseits in Hinblick auf die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft wichtig. Andererseits kann damit Problemen vorgebeugt werden, die durch die – abgesehen von Arbeitszeiten – gänzliche Beschränkung auf den Wohnraum entstehen können. Beträchtliche Einschränkungen der Lebensführung bleiben dennoch bestehen.

In der einschlägigen Literatur werden vielfach Probleme angesprochen, die sich aus der Umfunktionierung des Heims in ein Gefängnis und aus den damit verbundenen psychischen Belastungen ergeben können[1]. In der Begleitforschung zum Vollzugsmodell wurden diese Befürchtungen nicht bestätigt. Der elektronisch überwachte Hausarrest wurde wohl durchwegs als – unterschiedlich große – Belastung wahrgenommen, letztlich gelang es den Betroffenen aber durchwegs gut sich mit den Beschränkungen und Bedingungen zu arrangieren. Das zeigt sich auch darin, dass es bei nur drei von 36 Teilnehmern zu einem vorzeitigen Abbruch aufgrund von disziplinären Problemen bzw. der Nichteinhaltung von Teilnahmebedingungen gekommen ist. Keiner der Abbrüche stand in Verbindung mit einer neuerlichen Straftat und in keinem Fall gab es Hinweise auf eine Gefährdung von anderen Personen oder der öffentlichen Sicherheit. Dieses Ergebnis bekräftigt auch die im Modellversuch praktizierte Gestaltung des strukturierten Tages und Wochenablaufs. Entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten erscheinen besonders bei länger andauernden Anhaltungen im Hausarrest unbedingt erforderlich, um möglichen problematischen Entwicklungen vorzubeugen.

Ad 3.: Die Bedeutung der sozialarbeiterischen Betreuung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest erscheint im vorliegenden Entwurf als zu nachrangig bewertet. Die Ergebnisse und Erfahrungen des Modellversuchs weisen die sozialarbeiterische Betreuung und Begleitung als ein wesentliches Element zum Erreichen der Ziele dieser Haftform aus.
Die regelmäßigen sozialarbeiterischen Kontakte haben den Beziehungsaufbau zu den Klienten gefördert. Bei den Klienten mit größerem sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf wurde damit sichergestellt, dass früh mit der Betreuung begonnen werden und dass regelmäßig intensiv an zu bearbeitenden Themen und Problemlagen gearbeitet werden konnte. Damit wurde in diesem Betreuungssetting zur weiteren Stabilisierung bzw. Integration der Betroffenen beigetragen.
Bei einzelnen im Hausarrest Angehaltenen zeigte sich im Modellversuch wenig oder kein unmittelbarer sozialarbeiterischer Betreuungsbedarf. In diesem Sinn kann den Erläuterungen zu § 156b zugestimmt werden „dass eine sozialarbeiterisches Betreuung nicht in jedem Fall notwendig sein wird, sondern Fälle denkbar sind, in denen der erzieherische Zweck des Strafvollzugs schon alleine durch den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrest selbst gewährleistet oder eine (sozialarbeiterische) Reintegrationshilfe nicht erforderlich ist“.
Die Bedeutung einer sozialarbeiterischen Betreuung während der Anhaltung im Hausarrest beschränkt sich jedoch nicht auf den erzieherischen Zweck und Reintegrationshilfe. Der re-

[1] Siehe z.B.:
Sonnen, B.R., Elektronische Fessel und Grundgesetz, In: Neue Kriminalpolitik, 10. Jahrgang, Heft 1, 1998, S 4;
Brüchert, O., Modellversuch Elektronische Fußfessel – Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme, In: Neue Kriminalpolitik, 14. Jahrgang, Heft 1, 2002, S. 32-35;
Kawamura, G., Elektronisch überwachter Hausarrest – Alternative zum Strafvollzug ? In: Neue Kriminalpolitik, 10. Jahrgang, Heft 2, 1998, S. 10 – 11;

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gelmäßige Kontakt der Gefangenen mit SozialarbeiterInnen ist darüber hinaus als wichtige Vorkehrung dafür zu betrachten, dass mögliche Probleme und Krisen während der Anhaltung möglichst frühzeitig erkannt werden und diesen mit sozialarbeiterischen Mittel entgegen gewirkt werden kann. Damit wird eine wichtige Vorkehrung auch im Sinn von mehr Sicherheit für die Probanden selbst und für Andere getroffen. Bei Fällen mit ansonsten geringem Betreuungsbedarf sollte aber in diesem Sinn wohl mit vergleichsweise geringem Betreuungsaufwand bzw. einer geringeren Kontaktfrequenz das Auslangen zu finden sein.

Dr. Walter Hammerschick
Geschäftsführer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.